

NEWS LETTER

Oktober 2025

Newsletter Oktober 2025

Liebe Leserinnen und Leser,

in seiner [Rede zum Tag der Deutschen Einheit am 03.10.2025](#) erklärte Bundeskanzler Friedrich Merz u.a.: „Jahrelange irreguläre, ungesteuerte Migration nach Deutschland hat unser Land polarisiert und neue Gräben in der Gesellschaft aufgerissen. (...) Vieles muss sich ändern, wenn vieles so gut bleiben oder gar besser werden soll, wie es in unserem Land bisher ist“. Merz führt im weiteren Verlauf die wirtschaftliche Schwächung und gesellschaftliche Spaltung Deutschlands u.a. auf Migration zurück.

Naika Foroutan, Leiterin des Deutschen Zentrums für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM), kritisierte bereits in einem [Artikel vom 01.11.2024](#) in Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) die Übernahme migrationsfeindlicher Diskurse durch Akteurinnen¹ der sogenannten politischen Mitte sowie die Verknüpfung gesellschaftlicher Krisen mit dem Thema Migration. Sie erklärt, dass soziale Spannungen, etwa infolge der globalen Finanz- oder Eurokrise, vielfach fälschlicherweise Migrations- und Fluchtbewegungen zugeschrieben würden. Diese Wahrnehmung werde durch rechtspopulistische Rhetorik verstärkt, die suggeriere, eine Rückkehr in ein vermeintlich stabiles „Davor“ sei etwa durch Abschottung oder Abschiebungen möglich. Deutschland sei zudem angesichts des anhaltenden Fachkräftemangels, insbesondere in der Pflege, Bildung, Handwerk und IT, auf Zuwanderung angewiesen. Weiterhin gerieten Erfolge wie die Arbeitsmarktintegration von Schutzsuchenden, die seit 2015 nach Deutschland kamen, in den Hintergrund, wenn migrationspolitische Debatten von populistischen Narrativen bestimmt würden. Daher dürfe Migration nicht als Ursache gesellschaftlicher Probleme, sondern als Teil ihrer Lösung verstanden werden.

In diesem Newsletter berichten wir über die Situation von Schutzsuchenden im Süden Griechenlands sowie aktuelle Abschiebungen von Deutschland nach Griechenland. Ein weiteres Thema ist die Aussetzung humanitärer Aufnahmeprogramme mit einem besonderen Fokus auf afghanische Schutzsuchende. Außerdem werfen wir einen kritischen Blick auf die sinkende Zahl von Schutzsuchenden und beleuchten in diesem Zusammenhang deren mögliche politische Ursachen. Abschließend setzen wir uns mit den Ergebnissen der Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen und möglichen migrationspolitischen Restriktionen auseinander.

Wenn Du einen Artikel in diesem Newsletter kommentieren, kritisieren oder loben möchtest, schreibe bitte eine E-Mail an die Adresse newsletter@fnnrw.de. Unter www.fnnrw.de kannst Du Dich für den Newsletter an- oder abmelden.

¹ Der Vorstand des Flüchtlingsrats NRW hat beschlossen, in allen Publikationen des Vereins das generische Femininum zu verwenden. Das bedeutet, dass wir in Fällen, in denen das biologische Geschlecht der bezeichneten Personen oder Personengruppen nicht feststeht oder keine für das Verständnis der Aussage relevante Bedeutung hat, ausschließlich die weibliche Bezeichnung verwenden.

Lage von Schutzsuchenden auf Kreta und Abschiebungen nach Griechenland

Viele Schutzsuchende aus Subsaharastaaten flüchten über das Mittelmeer, aktuell insbesondere von der Küste Libyens nach Griechenland – eine Fluchtroute, die die Internationale Organisation für Migration (IOM) Libyen bereits in einem [Beitrag vom 16.12.2023](#) auf der Plattform X als einen der weltweit gefährlichsten Fluchtwege für Schutzsuchende bezeichnet hat. Auch in jüngster Zeit berichten Medien, wie z.B. InfoMigrants in einem [Beitrag vom 18.09.2025](#), von tödlichen Bootsunglücken nahe der libyschen Küste. So seien am 13.09. und 14.09.2025 110 Schutzsuchende, mehrheitlich aus dem Sudan stammend, auf dem Schiffsweg von Libyen nach Griechenland ums Leben gekommen oder würden als vermisst gelten. Auf den griechischen Inseln Kreta und Gavdos, wo Schutzsuchende auf ihrer Flucht über das Mittelmeer ankommen, sei die Lage angespannt, wie die taz in einem [Artikel vom 21.09.2025](#) berichtet. Seit Jahresbeginn seien 12.890 Schutzsuchende, die das Mittelmeer von Nordafrika aus überquert haben, auf Kreta gelandet, rund viermal so viele wie im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Allein zwischen dem 12.09.2025 und dem 15.09.2025 seien über 1.000 Menschen aus Libyen auf Kreta und der südlich gelegenen Insel Gavdos angekommen. Die Aufnahmeeinrichtungen seien überlastet und mangelhaft ausgestattet. In einer Notunterkunft in Agia, nahe der westkretischen Stadt Chania, fehle es beispielsweise an Betten, sanitären Anlagen und grundlegender medizinischer Versorgung. Eleni Zervoudaki, die stellvertretende Bürgermeisterin der Stadt Chania, erklärt gegenüber zdfheute in einem [Artikel vom 18.09.2025](#), dass die Unterkunft ursprünglich für einen kurzfristigen Aufenthalt konzipiert worden sei. Mit derzeit 1.013 untergebrachten Menschen sei diese deutlich überbelegt, was die Betroffenen psychisch belastet.

Minos Mouzourakis, Rechtsanwalt der PRO ASYL-Schwesterorganisation Refugee Support Aegean (RSA), äußerte sich in einem [Interview vom 17.09.2025](#) mit Pro Asyl kritisch zum Umgang der griechischen Regierung mit der aktuellen Lage. Die Regierung habe es versäumt, rechtzeitig angemessene Maßnahmen zu ergreifen: Kreta sei bereits seit zwei Jahren überlastet und grundlegende Aufnahmestandards für Schutzsuchende sind laut Mouzourakis nicht etabliert worden. Die griechische Regierung habe erst im Sommer 2025 und dann mit restriktiven Maßnahmen statt mit nachhaltiger Unterstützung reagiert. Sie habe am 11.07.2025 entschieden, dass von Nordafrika kommenden Schutzsuchenden der Zugang zum Asylverfahren für drei Monate verwehrt wird. Diese Regelung, die zunächst bis zum 14.10.2025 gelte, sehe vor, dass Schutzsuchende ohne Registrierung entweder in ihr Herkunftsland oder in das Land ihrer Abreise abgeschoben werden, wobei zur Durchsetzung auch Haft angeordnet werden kann. Die taz berichtet im genannten Artikel, dass Migrationsminister Athanasios Plevris „je nach Entwicklung der Lage“ eine Verlängerung der Maßnahme in Aussicht stelle. „Seit der Aussetzung (des Asylrechts) wurden Schätzungen zufolge bereits 1.000 Menschen inhaftiert“, so Pro Asyl im genannten Gespräch mit Mouzourakis. Die Haftbedingungen sind laut dem Anwalt schwierig: Betroffene seien häufig von jeglicher Unterstützung abgeschnitten. Selbst wenn es einer asylsuchenden Person gelinge, innerhalb der extrem kurzen Frist von fünf Tagen

Berufung gegen eine ohne vorherige Prüfung ergangene Abschiebungsentscheidung einzulegen und eine gerichtliche Überprüfung zu beantragen, schütze sie das nicht automatisch vor einer Abschiebung. „Um unsere Mandanten vor der Abschiebung zu schützen, bis der Fall vom innerstaatlichen Gericht ordnungsgemäß geprüft wurde, haben wir den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) um einstweilige Maßnahmen ersucht“, erklärt Mouzourakis. Der Straßburger Gerichtshof habe in zwei Fällen durch einstweilige Anordnungen das Vorgehen der griechischen Behörden, Schutzsuchende ohne Zugang zu einem Asylverfahren abzuschieben, unterbunden. Die erste Entscheidung sei am 14.08.2025 im Fall von acht Schutzsuchenden aus dem Sudan ergangen, wie RSA in einer [Pressemitteilung vom 18.08.2025](#) berichtet. Der Gerichtshof habe entschieden, dass ihr Aufenthalt in Griechenland so lange zu sichern sei, bis das Verwaltungsgericht über ihre Anträge auf Aussetzung der Abschiebung entschieden habe. Aus einer weiteren [Pressemitteilung der RSA vom 02.09.2025](#) geht hervor, dass der EGMR am 29.08.2025 in einem Fall von vier eritreischen Schutzsuchenden eine weitere Anordnung erlassen hat. Hier habe das Gericht sogar entschieden, dass ihnen der Verbleib in Griechenland gestattet werden müsse, bis sie Zugang zu einem regulären Asylverfahren erhalten haben und dieses vollständig durchlaufen ist. Nach der Entscheidung des EGMR habe der Migrationsminister erwogen, Organisationen, die Asylsuchende juristisch unterstützen, aus dem NGO-Register zu streichen, erklärt Mouzourakis abschließend. Eine solche Streichung würde die Arbeit der flüchtlingssolidarischen NGOs erheblich behindern, da eine Registrierung Voraussetzung für Tätigkeiten im Asyl- und Migrationsbereich sei.

Nicht nur Asylsuchende, sondern auch anerkannte Flüchtlinge sind in Griechenland prekären Lebensbedingungen ausgesetzt, wie wir in unserem [Newsletter vom Mai 2025](#) berichtet haben. Dennoch nimmt die Zahl der Abschiebungen nach Griechenland aus Deutschland weiter zu. Aus einer [Antwort der Bundesregierung vom 16.09.2025 auf eine Kleine Anfrage der Linken](#) geht hervor, dass im Zeitraum von Januar bis Juni 2025 388 Schutzsuchende nach Griechenland abgeschoben wurden und damit mehr als im gesamten Jahr 2024, in dem laut einer [Antwort der Bundesregierung vom 11.02.2025 auf eine Kleine Anfrage der Linken](#) insgesamt 246 Personen dorthin abgeschoben wurden. Die Bundesregierung verweist zur Rechtmäßigkeit von Abschiebungen nach Griechenland auf [zwei Entscheidungen \(BVerwG 1 C 18.24, BVerwG 1 C 19.24\) des Bundesverwaltungsgerichts \(BVerwG\) vom 16.04.2025](#). Das Gericht stellt darin fest, dass alleinstehenden, erwerbsfähigen und nicht vulnerablen international Schutzberechtigten bei einer Rückkehr nach Griechenland aktuell „keine erniedrigenden oder unmenschlichen Lebensbedingungen drohen“. Obwohl die Entscheidungen des BVerwG explizit nichtvulnerable männliche Schutzberechtigte betreffen, lehnt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auch die Asylanträge anderer Personengruppen, die in Griechenland internationalen Schutz bekommen haben, ab und erlässt eine Abschiebungsandrohung. Im Fall einer alleinstehenden Frau mit internationalem Schutzstatus entschied das Verwaltungsgericht Wiesbaden (VG) mit [Urteil vom 04.07.2025 \(Az. 7 K 754/23.WI.A\)](#), dass Abschiebungen nach Griechenland aufgrund der menschenrechtswidrigen Aufnahmebedingungen, die Frauen drohen, unzulässig sind.

Aussetzung der freiwilligen Bundesaufnahmeprogramme: Fokus auf afghanische Schutzsuchende

Die Bundesregierung kündigt in ihrem [Koalitionsvertrag](#) an, alle freiwilligen Bundesaufnahmeprogramme „soweit wie möglich“ beenden zu wollen (S. 93). Mit der Umsetzung dieser Maßnahme falle u.a. das Bundesaufnahmeprogramm Afghanistan, die freiwillige Aufnahme von politisch gefährdeten Afghaninnen, darunter Journalistinnen, Wissenschaftlerinnen und Menschenrechtsanwältinnen, nach [§ 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz \(AufenthG\)](#) weg, erklärt der Mediendienst Integration in einem [Artikel vom 02.09.2025](#). Die humanitäre Aufnahme in Einzelfällen nach [§ 22 AufenthG](#), z.B. für ehemalige Ortskräfte und politisch gefährdete Dissidentinnen, soll künftig nur noch in „besonders gelagerten“ Ausnahmefällen und ausschließlich im nicht beschleunigten Verfahren möglich sein, wie ein Sprecher des Bundesinnenministeriums (BMI) auf Anfrage des Mediendienstes Integration mitgeteilt habe. Aus der Antwort des BMI geht hervor, dass nur noch sehr wenige Personen eine Aufnahmeerklärung nach § 22 AufenthG² erhalten: Während im Jahr 2024 noch 3.868 Personen über dieses Verfahren aufgenommen wurden, waren es im Jahr 2025 bis Ende August 639, davon 45 seit dem Amtsantritt der neuen Bundesregierung im Mai 2025. Die Bundesregierung habe mit der Aussetzung der freiwilligen Bundesaufnahmeprogramme einen der wenigen zentralen und sicheren Fluchtwege nach Deutschland geschlossen, äußert der Mediendienst Integration. Schutzsuchende würden dadurch auf langwierige, gefährliche und teils lebensbedrohliche Fluchtrouten gedrängt.

Insbesondere die Lage für Afghaninnen, die sich mit einer deutschen Aufnahmezusage in Pakistan aufhalten, spitzt sich derweil zunehmend zu. Aus einer [Antwort der Bundesregierung vom 10.09.2025 im Rahmen der Fragerunde des Bundestags](#) geht hervor, dass derzeit rund 2.300 Afghaninnen mit einer Aufnahmezusage auf die Erteilung eines Visums bzw. auf ihre Einreise nach Deutschland warten. Darunter befinden sich 2.008 Afghaninnen (Stand: 04.09.2025), die nach der Machtübernahme der Taliban nach Pakistan geflohen sind. Weiterhin erklärt die Bundesregierung, dass lediglich 47 Personen mit Aufnahmezusage im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms Afghanistan (Stand: 04.09.2025) nach Deutschland eingereist sind und zwar ausschließlich infolge von Gerichtsentscheidungen. Das Verwaltungsgericht Berlin etwa hat mit [Beschluss vom 08.07.2025 \(VG 8 L 290/25 V\)](#) im Fall einer afghanischen Familie einen Einreiseanspruch nach Deutschland zugesprochen. Die Regierung kündigte in ihrer Antwort an, die bestehenden Aufnahmezusagen aus der letzten Wahlperiode für afghanische Staatsangehörige zu überprüfen³. In Fällen, in denen keine rechtsverbindliche

² Die Aufnahmezusagen beziehen sich nicht nur auf Afghanistan, sondern auf alle Länder, z.B. Syrien, Sudan oder Somalia.

³ Der Mediendienst Integration erklärt im genannten Artikel, dass die vormalige Bundesregierung die ersten Aufnahmezusagen für gefährdete Afghaninnen nicht auf § 23 Abs. 2, sondern auf § 22 AufenthG gestützt habe. Die Frage der Verbindlichkeit von Zusagen nach § 22 ist juristisch nicht abschließend geklärt. So stellte das Obergericht Berlin-Brandenburg in [Beschlüssen vom 22.08.2025 \(Az. 6 S 44/25\) und 28. August 2025 \(6 S](#)

Aufnahmezusage vorliegt oder die Personen nicht alle Voraussetzungen erfüllen, z.B. wenn Sicherheitsüberprüfungen negativ ausfallen, soll keine Aufnahme erfolgen.

Die langsame Umsetzung der Aufnahmeprogramme führt zu einer zunehmenden Belastung der Schutzsuchenden in den Transitländern. So hat Pakistan begonnen, afghanische Schutzsuchende, die dort auf ihre Einreise nach Deutschland warten, festzunehmen und nach Afghanistan abzuschicken. Seit Mitte August 2025 wurden nach Angaben der Bundesregierung mit Stand vom 08.09.2025 insgesamt 661 afghanische Schutzsuchende in Pakistan festgenommen. 248 von ihnen wurden nach Afghanistan abgeschoben. In über 300 weiteren Fällen habe die Bundesregierung durch Interventionen erreichen können, dass Abschiebungsmaßnahmen zurückgenommen oder verhindert wurden.

Die Bundesregierung hätte die Festnahmen und Abschiebungen verhindern können, kritisiert Amnesty International in einem [offenen Brief vom 01.09.2025](#). Pakistan habe die Regierung wiederholt über seine Abschiebungspläne informiert. Die Bundesregierung habe bisher keine ausreichenden Maßnahmen ergriffen, um die Situation schutzsuchender Afghaninnen mit Aufnahmezusage zu verbessern, sodass sich deren Einreise weiterhin verzögere oder in vielen Fällen unklar bleibe. Kritisch sei zudem, dass die Bundesregierung nur in den Fällen aktiv werde, in denen Gerichte Druck ausüben und Strafgelder androhen, um die Einreise schutzsuchender Afghaninnen nach Deutschland zu ermöglichen. Die NGO appelliert an die Regierung, sofort allen schutzsuchenden Afghaninnen mit Aufnahmezusage für Deutschland die Einreise zu ermöglichen, bevor es zu weiteren Abschiebungen komme.

Demgegenüber setzt die Bundesregierung sogar verstärkt auf eigene Abschiebungen aus Deutschland nach Afghanistan. Wie die Tagesschau in einem [Artikel vom 14.09.2025](#) berichtet, führe die Regierung direkte Gespräche mit den islamistischen Taliban. Innenminister Alexander Dobrindt erklärte laut Tagesschau, Abschiebungen künftig leichter, regelmäßiger und in größerem Umfang durchführen und dabei nicht nur Charterflüge, sondern auch Linienflüge für Abschiebungen nutzen zu wollen.

[47/25](#) fest, dass es sich bei Zusagen nach § 22 meist um innerbehördliche Vorgänge ohne unmittelbare Außenwirkung handelt, aus denen kein einklagbarer Anspruch abgeleitet werden kann. Einer der Betroffenen hat mit Unterstützung der Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) inzwischen Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt. Die GFF argumentiert in ihrer [Pressemitteilung vom 30.09.2025](#), dass verbindliche Aufnahmezusagen nach § 22 in bestimmten Fällen grundrechtlich geschützt sein können, etwa wenn Betroffene sich im Vertrauen darauf bereits in Gefahr begeben haben.

Kritische Einordnung der sinkenden Gesamtzahl von Schutzsuchenden in Deutschland

Aus einer [Antwort der Bundesregierung vom 15.09.2025 auf eine Kleine Anfrage der Linken](#) geht hervor, dass die Gesamtzahl der Schutzsuchenden im ersten Halbjahr 2025 3,495 Millionen (Stand: 31.07.2025) betrug und damit rückläufig ist. In der Gesamtzahl sind Schutzsuchende mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus, u.a. Personen mit unbefristeten Aufenthaltsrechten oder einer Duldung, berücksichtigt, die von wenigen Monaten bis zu vielen Jahren in Deutschland leben. Im Vergleich zu Ende 2024, als sich etwa 3,545 Millionen Schutzsuchende in Deutschland (Stand: 31.07.2025) aufhielten, ist ihre Zahl damit um rund 50.000 Personen gesunken. Wie das Migazin in einem [Artikel vom 21.09.2025](#) unter Berufung auf eine Analyse der Linken berichtet, sei dieser Rückgang nicht auf einen Rückgang der Fluchtursachen zurückzuführen, sondern könne unter anderem durch den Anstieg von Einbürgerungen erklärt werden, da eingebürgerte Schutzsuchende nicht mehr in der Gesamtzahl der Schutzsuchenden erfasst würden. Wie das Statistische Bundesamt beispielsweise in einer [Pressemitteilung vom 10.06.2025](#) berichtete, erhielten im Jahr 2024 insgesamt 291.955 Personen die deutsche Staatsbürgerschaft. Jede vierte davon habe die syrische Staatsangehörigkeit besessen (83.150 Personen). Die Linke sehe als Hauptursache für die rückläufige Gesamtzahl von Schutzsuchenden jedoch die steigende Zahl von Abschiebungen und Ausreisen, heißt es im genannten Migazin-Artikel. Clara Bünger, innen- und fluchtpolitische Sprecherin der Linken im Bundestag, habe zudem betont, es gebe weltweit so viele Gründe zur Flucht „wie seit Langem nicht mehr“ und gemahnt: „Doch immer weniger Schutzbedürftige schaffen es über die hochgerüsteten und vorverlagerten EU-Außengrenzen.“

Migrationsforscher Hannes Schammann von der Universität Hildesheim erklärte in einem [Interview mit dem Migazin vom 10.09.2025 ebenfalls](#), dass die sinkende Zahl von Asylanträgen in Deutschland nicht auf einen Rückgang weltweiter Fluchtbewegungen, sondern auf eine Verschiebung globaler Fluchtrouten zurückzuführen sei. Laut der [am 05.09.2025 veröffentlichten Statistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge \(BAMF\)](#) stellten zwischen Januar und August 2025 insgesamt 78.246 Personen einen Erstantrag auf Asyl. Das entspricht einem Rückgang von rund 51 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum, in dem das BAMF in seiner [am 06.09.2024 veröffentlichten Statistik](#) 160.140 Erstanträge verzeichnete. Schammann äußert in dem Interview, dass restriktive Maßnahmen wie verstärkte Grenzkontrollen, Zurückweisungen oder bilaterale Abschiebungsabkommen allenfalls kurzfristige Effekte hätten und lediglich zu einer zeitlichen und geografischen Verlagerung von globalen Fluchtbewegungen führten, ohne die eigentlichen Ursachen zu beheben. Er schlussfolgert, dass Europa neue Fluchtursachen und die damit einhergehenden Fluchtbewegungen nicht grundsätzlich eindämmen könne „ohne solidarische Lösungen auf EU- oder globaler Ebene“.

Trotz sinkender Zugangszahlen in den vergangenen Monaten setzt die Regierung auf weitere migrationspolitische Restriktionen wie die Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte. Seit dem 24.07.2025 ist per Gesetz der Familiennachzug für zwei Jahre ausgesetzt. Diese Entscheidung wurde von zahlreichen flüchtlingssolidarischen Organisationen

scharf kritisiert, da sie gegen das im Grundgesetz und in der Europäischen Menschenrechtskonvention verbriefte Recht auf Familie verstoße, wie Pro Asyl in einer [News vom 18.09.2025](#) erklärt. Die von der Bundesregierung in diesem Zusammenhang benannte Härtefallregelung greife kaum, da die Hürden für die Anerkennung entsprechender Fälle aufgrund einer [Weisung des Auswärtigen Amtes vom 22.07.2025](#) zur inhaltlichen Bewertung von Härtefallanzeigen nach § 22 AufenthG sehr hoch angesetzt seien. In der Weisung wird zwischen zwei Fallgruppen unterschieden: Zum einen Fälle mit besonders langer Trennungsdauer zwischen Familienangehörigen, zum anderen sogenannte „klassische Härtefälle“, bei denen schwerwiegende persönliche oder humanitäre Umstände wie etwa Krankheit oder Gefährdung vorliegen. Demnach liegt ein dringender humanitärer Grund aufgrund langer Trennung erst dann vor, wenn die Familie, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Asylantragstellung, seit mindestens zehn Jahren getrennt ist. Bei Familien mit Kleinkindern unter drei Jahren wird ein Härtefall erst anerkannt, wenn die Trennung mindestens fünf Jahre andauert, das heißt, dass bis zum vierten oder fünften Lebensjahr des Kindes abgewartet werden muss. Die zweite Fallgruppe soll Härtefälle von Personen umfassen, die sich „aufgrund besonderer Umstände in einer auf ihre Person bezogenen Sondersituation“ befinden, die sich dabei „deutlich von der Lage vergleichbarer ausländischer Personen“ unterscheidet, etwa bei nachgewiesenem Pflege- oder Betreuungsbedarf oder medizinischer Versorgungsbedürftigkeit der hier lebenden Referenzperson oder einer nachziehenden Angehörigen. Allgemeine Notlagen, etwa infolge von Naturkatastrophen, sind laut Weisung ausdrücklich ausgeschlossen. Zusätzlich verlangt das Auswärtige Amt einen konkreten Deutschlandbezug, der über das Vorhandensein enger Angehöriger hinausgeht. „Kein Härtefall liegt nach Ansicht des Auswärtigen Amtes vor, wenn ein Zusammenleben der Familie auch in einem Drittstaat möglich ist. Neben den besonderen persönlichen Umständen muss nach der Weisung zudem ein dringender Handlungsbedarf bestehen, der eine schnelle Einreise notwendig macht. Auch unbegleitete Kinder im Ausland erfüllen die Kriterien eines Härtefalls laut Weisung nicht automatisch. Sofern noch keine Trennungsdauer von fünf Jahren erreicht ist, soll ein Härtefall nur bei zusätzlicher akuter Gefährdung oder sehr geringem Alter anerkannt werden, beides wird im Dokument nicht genauer spezifiziert.“ „Das neue Gesetz und die dazugehörige Weisung des Auswärtigen Amtes machen den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten selbst bei dramatischen Härtefällen nahezu unmöglich“, kritisiert Pro Asyl in der genannten News. Die angelegten Kriterien seien derart restriktiv, formalistisch und lebensfremd, dass Behörden auch in schwerwiegenden Einzelfällen zur Ablehnung der Anträge gezwungen seien. Die Folge: Selbst lang getrennte Familien in existenziellen Notlagen hätten trotz der sogenannten Härtefallregelung kaum Aussicht auf eine Aufnahme nach § 22 AufenthG.

Ergebnisse der Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen und mögliche migrationspolitische Restriktionen

Am Sonntag, dem 14.09.2025, fanden in Nordrhein-Westfalen die Wahlen zu den Kommunalvertretungen sowie der (Ober-)Bürgermeisterinnen und Landrätinnen statt. Nach dem [vorläufigen Wahlergebnis](#) erreichte die CDU 33,3 % der abgegebenen Stimmen und verzeichnete damit ein Minus von 1,0 Prozentpunkten im Vergleich zur Wahl 2020. Die SPD kam auf 22,1 % (-2,2 %), die Grünen auf 13,5 % (-6,5 %), die Linke auf 5,6 % (+1,8 %) und die FDP auf 3,7 % (-1,9 %). Sonstige Parteien erhielten zusammen 7,4 % (+0,4 %). Die AfD erzielte mit 14,5 % etwa dreimal so viele Stimmen wie bei der vorherigen Kommunalwahl. Die Wahlbeteiligung betrug 56,8 Prozent und lag damit über dem Wert der Kommunalwahl 2020, der bei 51,9 Prozent lag. In vielen Städten fand am 28.09.2025 zudem die Stichwahl der (Ober-)Bürgermeisterinnen statt. Wie der WDR in einem [Artikel vom 29.09.2025](#) berichtet, seien in Duisburg, Gelsenkirchen und Hagen auch Kandidatinnen der AfD in die Stichwahl gekommen, sie seien dort jedoch jeweils deutlich unterlegen. Der Politikwissenschaftler Oliver Lembcke von der Ruhr-Universität Bochum geht laut einem [Migazin-Artikel vom 15.09.2025](#) davon aus, dass die in Teilen rechtsextreme AfD „bis auf weiteres keine kommunalpolitische Gestaltungsmacht in den Kreistagen oder Räten erlangen“ wird. Zugleich merkt er an, dass sich durch die gestiegene Zahl der AfD-Vertreterinnen in den Räten der Druck auf andere Fraktionen erhöhen könne, insbesondere in Fällen knapper Mehrheitsverhältnisse und strategischer Abstimmungen.

Das Thema Migration hat eine entscheidende Rolle für die Wahlentscheidung bei der Kommunalwahl gespielt, wie der WDR in einem [Beitrag vom 16.09.2025](#) unter Bezug auf eine Wählerinnenbefragung von Infratest dimap zeigt. Demnach sei für 75 % der AfD-Wählerinnen die Migrationspolitik ausschlaggebend für ihre Wahlentscheidung gewesen. Bei den Wählerinnen der demokratischen Parteien lag dieser Wert zwischen 16 % (Wählerinnen der Grünen) und 32 % (Wählerinnen der Linken). Der Online-Dienst Table.Briefings berichtet in einer [News vom 15.09.2025](#), dass SPD-Politikerinnen wie der scheidende Bochumer Oberbürgermeister Thomas Eiskirch angesichts des AfD-Zuwachses und der Stimmenverluste der SPD – in Bochum minus 6 Prozentpunkte – u.a. eine härtere Linie in der Migrationspolitik fordern würden. CDU-Fraktionsvorsitzender Jens Spahn verlange angesichts der Wahlerfolge der AfD eine Enttabuisierung der Themen „Armutsmigration, Sozialmissbrauch und zu oft gescheiterte(r) Integration“, heißt es im genannten Migazin-Artikel.

Die Wahlergebnisse könnten zu Veränderungen in verschiedenen politischen Bereichen führen, beispielsweise im Umgang mit der sogenannten Bezahlkarte. Kommunen, die bisher von der Opt-Out-Regelung Gebrauch gemacht haben und sich gegen die Einführung der Bezahlkarte entschieden haben, können diese Entscheidung laut einem [Artikel im Kölner Stadt-Anzeiger vom 23.09.2025](#) revidieren. Bislang seien 22.600 Bezahlkarten in den Landeseinrichtungen in NRW ausgegeben worden. In den Kommunen hätten sich bisher 97 von 396 Kommunen für die Einführung der Bezahlkarte entschieden. Etwa ebenso viele Kommunen haben die Opt-Out-Regelung genutzt und sich gegen die Einführung der Bezahlkarte entschieden. Die Stadt

Greven stimmte beispielsweise am 09.07.2025 für einen Opt-Out und folgte damit einem [Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Stadtrat vom 27.02.2025](#), in dem dargelegt wurde, dass die Bezahlkarte die Würde und Selbstbestimmung von Schutzsuchenden einschränke, die alltägliche Teilhabe erschwere und die Integration, insbesondere in den Arbeitsmarkt, behindere. Eine Übersicht über weitere Kommunen, die sich gegen die Einführung der Bezahlkarte entschieden haben, steht auf unserer [Webseite](#) zur Verfügung.

Mit der [am 10.09.2025 beschlossenen Verordnung zur Änderung der Bezahlkartenverordnung \(BKVO\)](#) hat die Landesregierung NRW die BKVO angepasst, „um die landeseinheitliche Form der Leistungserbringung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz weiter zu präzisieren“. U.a. wurde die Nutzungsumfang der Bezahlkarte angepasst. Überarbeitet wurden die Ausnahmen für Personen mit Erwerbstätigkeit oder in Berufsausbildung sowie die Nachweis- und Karenzfristen nach Beendigung solcher Tätigkeiten (§ 3 Abs. 2 BKVO). Auch die Möglichkeit für Kommunen, die Bezahlkarte nicht als Regelform der Leistungsgewährung einzuführen, wurde präzisiert: Ein Opt-Out ist künftig nur noch einheitlich und nicht mehr für einzelne Leistungen oder Empfängergruppen zulässig (§ 8 Abs. 1 BKVO). Zudem verpflichtet sich das MKJFGFI, für die technischen Voraussetzungen zu sorgen, um bestimmte Handelspartnerinnen für Transaktionen mit der Bezahlkarte zu sperren (§ 4 Abs. 3 BKVO). Überweisungen und Lastschriften sind nur auf Antrag und nach Einzelfallentscheidung durch die zuständige Leistungsbehörde möglich (§ 4 Abs. 2 BKVO). Übergangsregelungen gelten für Personen, die sich bereits Ende 2024 oder Ende 2025 im Leistungsbezug befanden (§ 8 Abs. 2 BKVO). Für diese Gruppen können Leistungen in bestimmten Zeiträumen weiterhin in der bisherigen Form erbracht werden.

Termine

Hybrid-Veranstaltung: Syrien am Scheideweg – Herausforderungen und Perspektiven, 11.10.2025, 10.00 – 18.00 Uhr, Evangelische Akademie im Rheinland, Navend e.V. & Evangelische Stiftung für Migrationsarbeit (ESMA), Ort: Haus der Evangelischen Kirche, Adenauer Allee 37, 53113 Bonn, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Filmvorführung & Podiumsdiskussion: Das Recht, Rechte zu haben. Perspektiven von Aktivist:innen, 11.10.2025, 19.00 – 21.00 Uhr, Roma Center, Bundes Roma Verband, Roma Art Action und With Wings and Roots, Ort: VielRespektZentrum, Rottstr. 24-26, 45127 Essen, Informationen [hier](#).

Online-Veranstaltungsreihe: Migration verstehen, 15.10.2025, 19.00 – 20.30 Uhr, Friedrich-Ebert-Stiftung, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Papiererteilung bei prekärem Aufenthalt, 16.10.2025, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 14.10.2025 und Informationen [hier](#).

Lesung und Gespräch „Rausländer. Unsere Koffer sind gepackt“ mit Waslat Hasrat-Nazimi, 17.10.2025, 18.30 – 20.00 Uhr, Kommunales Integrationszentrum Düsseldorf, Ort: Palais Wittgenstein, Bilker Str. 7–9, 40213 Düsseldorf, Anmeldung bis zum 13.10.2025 und Informationen [hier](#).

Online-Input und -Austausch: Zugang zum Wohnungsmarkt, 21.10.2025, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 19.10.2025 und Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Angebote für geflüchtete Frauen, 22.10.2025, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 20.10.2025 und Informationen [hier](#).

Workshop: Klimawandel als Migration/Fluchtursache erkennen und dokumentieren, 22.10.2025, 14.00 – 16.00 Uhr, Kölner Flüchtlingsrat, Ort: Fliehkraft, Turmstr. 3–7, 50733 Köln-Nippes, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Online-Modul: Racial Stress und rassismuskritische Primärversorgung, 23.10.2025, 15.00 – 18.00 Uhr, Re_Struct, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Workshop: Djelem Djelem: Stimmen gegen das Vergessen, 28.10.2025, 10.00 – 14.00 Uhr, Interkultureller Dienst Mülheim (Kommunales Integrationszentrum Stadt Köln, Amt für Integration und Vielfalt), RomBuK - Bildung und Kultur im Rom e.V., Kölner VHS/ Amt für Weiterbildung, Ort: Kölner VHS im Bezirksrathaus Köln-Mülheim, Wiener Platz 2A, 51065 Köln, Anmeldung und Informationen [hier](#).

10. Oberhausener Demokratie-Konferenz, 28.10.2025, 17.00 Uhr, Demokratiebüro Oberhausen, Ort: Zentrum Altenberg, Schlosserei und Schmiede, Hansastr. 20, 46049 Oberhausen, Anmeldung bis zum 24.10.2025 und Informationen [hier](#).

Online-Input und -Austausch: Zugang zu Rechtsanwält*innen, 28.10.2025, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 26.10.2025 und Informationen [hier](#).

Online-Seminar: Traumasensibler Umgang mit Flüchtlingen, 29.10.2025, 17.00 – 20.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 22.10.2025 und Informationen [hier](#).

Workshop: Klimawandel als Migration/Fluchtursache erkennen und dokumentieren, 29.10.2025, 14.00 – 16.00 Uhr, Kölner Flüchtlingsrat, Ort: Fliehkraft, Turmstr. 3–7, 50733 Köln-Nippes, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Filmvorstellung: SOMEWHERE TO BE, kino.for you #2 – RADIKAL | REFLEXIV, 29.10.2025, 19.00 – 20.45 Uhr, DOXS RUHR, Ort: endstation.kino, Wallbaumweg 108, 44894 Bochum, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Landesdemokratiekonferenz 2025: POV – Jugend und Demokratie, 04.11.2025, 9.30 – 17.00 Uhr, Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus und Rassismus NRW, Ort: Kölner

VHS-Forum im Museum am Neumarkt, Cäcilienstr. 29-33, 50676 Köln, Anmeldung und Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Abschiebungen, 05.11.2025, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 03.11.2025 und Informationen [hier](#).

Online-Vortrag: „Antisemitismus bekämpfen – Kunstfreiheit wahren. Ein Widerspruch?“, 06.11.2025, 14.30 – 16.30 Uhr, Kölnische Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit e.V., Anmeldung bis zum 02.11.2025 und Informationen [hier](#).

Mitgliederversammlung Flüchtlingsrat NRW, 08.11.2025, Informationen folgen.

Online-Austausch: Wohnsitzauflage und -regelung, 12.11.2025, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 10.11.2025 und Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen, 13.11.2025, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 11.11.2025 und Informationen [hier](#).

Online-Input und -Austausch: Fördermittel in der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe, 19.11.2025, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW, Anmeldung bis zum 17.11.2025 und Informationen [hier](#).

Gedenktag: Todesursache Flucht: Jeder Mensch hat einen Namen – Gegen das Vergessen, 19.11.2025, 12.30 – 19.00 Uhr, Ort: Apostelkirche, Am Alten Kirchplatz 1, 33330 Gütersloh, Informationen [hier](#).

Online-Austausch: Landesunterkünfte, 26.11.2025, 17.00 – 18.30 Uhr, Anmeldung bis zum 24.11.2025 und Informationen [hier](#).

Online-AG: Umgang mit Ausländerbehörden, 27.11.2025, 17.30 – 19.00 Uhr, Anmeldung bis zum 25.11.2025 und Informationen [hier](#).

Asylpolitisches Forum 2025: Solidarität vs. Grundrechtsaushöhlung. Herausforderungen der NRW-Flüchtlingspolitik, 05.12.2025 – 07.12.2025, Institut für Kirche und Gesellschaft, Ort: Evangelische Tagungsstätte Haus Villigst, Iserlochner Str. 25, 58239 Schwerte, Anmeldung und Informationen [hier](#).